

**Musterbrief an die Krankenkasse
für die Neubeantragung eines E Scooter nach dem Erlass der Länder zur
Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV**

ODER

**Musterbrief an die Krankenkasse
für den Widerspruch meines bewilligten und bereitgestellten E Scooter, der
nicht dem Erlass der Länder zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des
ÖPNV entspricht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage eine Versorgung mit einem E Scooter Model ..., welches die Vorgaben aus dem Erlass „O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach § 42, Seite 3 von 10 § 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV); Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person“ vom 15.03.2017 erfüllt.

Begründung:

Seit dem ... ist es mir von den örtlichen Verkehrsbetrieben in ... untersagt mit dem von Ihnen finanzierten E Scooter, Model ... in Straßenbahnen, Bussen etc. befördert zu werden. Da dies eine Vielzahl von E Sooter Nutzern betrifft wurde durch die 16 Länder mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein Erlass abgestimmt, der nun mit Wirkung vom 15.03.2017 deutschlandweit Gültigkeit hat. Hierin ist geregelt, dass E Scooter, die folgende Anforderungen erfüllen, befördert werden müssen:

1. max. Gesamtlänge von 1200 mm
2. 4 Räder
3. max. 300 kg Gewicht (Scooter und Fahrer)
4. Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt
5. Ausreichend Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des Scooters, um über eine mit max. 12 % geneigte Rampe in den Bus ein-und ausfahren zu können
6. E Scooter muss rückwärts in den Bus fahren können

Der von ihnen genehmigte und bezahlte E Scooter erfüllt folgende Anforderungen des Erlasses nicht:

XXXXXX

Der E Scooter stellt ein Hilfsmittel nach § 33 SGB V dar, welches dem mittelbaren Behinderungsausgleich dient.

Beim mittelbaren Behinderungsausgleich sollen die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder gemildert werden. Hierzu muss der Behinderungsausgleich ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betreffen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG gehören dazu das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums. Hier besteht jedoch kein Anspruch auf ein vollständiges Gleichziehen mit einem nicht behinderten Menschen, sondern nur auf einen "Basisausgleich".

Ein Anspruch auf Versorgung besteht daher nur, wenn die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder gemildert werden und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen ist. Im vorliegenden Fall geht es um die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums. Dieses Grundbedürfnis umfasst die Bewegungsmöglichkeit in der eigenen Wohnung und im umliegenden Nahbereich, den ein Nichtbehinderter Mensch üblicherweise zu Fuß zurücklegt, um Einkäufe zu tätigen, Nachbarn zu besuchen oder Ärzte und Therapeuten aufzusuchen.

Für genau diese Bewegungsmöglichkeiten bin ich auch darauf angewiesen, dass ich mit Bus und Bahn (öffentliche Verkehrsmittel) zu Arztterminen oder zum Einkaufen fahren kann. Genau dies wurde mir seit dem ... von den örtlichen Verkehrsbetrieben verwehrt.

Mit dem Erlass gibt es nun die Möglichkeit mir diesen Bewegungsfreiraum wieder zu erschließen und mit einem dem Erlass entsprechenden E-Scooter am öffentlichen Leben teil zunehmen.

Eine aktuelle Liste der E-Scooter, die den Vorgaben des Erlasses entsprechen, sind auf <https://www.bsk-ev.org/aktuelles-presse/liste-oepnv-geeigneter-elektromobilee-scooter/> einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen